

Ausschreibung eines Rahmenvertrags zum Fahrradleasing für die Stadtverwaltung Meiningen

TEIL B: Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
1. Leistungsgegenstand	3
2. Vertragslaufzeit.....	4
3. Leistungsumfang.....	4
4. Fahrrad	4
5. Leasingdauer und Leasingverträge.....	5
6. Versicherungs-, Service- und Wartungsangebote (optionale Zusatzleistungen)	6
7. Störfallmanagement.....	9
8. Internetpräsenz und webbasierter Onlinezugang.....	10
9. Händlernetz	11
10. Ansprechpartner des Auftragnehmers	11

Vorbemerkungen

- I. Die Stadtverwaltung Meiningen (hiernach „**Auftraggeber**“ genannt) möchte mit der Einführung vom Fahrradleasing ein neues Angebot für die Tarifbeschäftigten des Auftraggebers (hiernach „**Beschäftigte**“ genannt) schaffen.
- II. Grundlage des Fahrradleasings bildet der „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst“ vom 25. Oktober 2020 (hiernach „**TV-Fahrradleasing**“ genannt).
- III. Diese Leistungsbeschreibung dient als Grundlage für die resultierenden Einzelleasingverträge, welche zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen werden sollen.
- IV. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/ des Auftragnehmers finden ausdrücklich **keine Anwendung** auf das begründete Vertragsverhältnis.
- V. Die **Anlagen Teil C** und **Teil D** sind ausdrücklich Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Leistungsgegenstand ist die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings gemäß TV-Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Beschäftigte des Auftraggebers zur dienstlichen und privaten Nutzung.
- 1.2 Dem Auftraggeber müssen alle Leistungen, wie das Leasinggeschäft, die Versicherung der Fahrräder, Serviceleistungen wie Wartung/Reparatur sowie die Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer koordiniert diese Beziehungen und Leistungen oder nutzt dafür einen Partner (Leasinggesellschaft bzw. -geber) und sorgt für die kontinuierliche Leistungserbringung.
- 1.3 Der Arbeitgeber stellt keine finanzielle Beteiligung (im Sinne von Bezuschussung von Leasingraten, Übernahme von Versicherungs- oder Wartungsbeiträgen o. ä.).
- 1.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer schließen einen Rahmenvertrag über die zu erbringende Dienstleistung ab.
- 1.5 Der Auftraggeber schließt für jedes von einem Beschäftigten bestellten Fahrrad einen Einzelleasingvertrag mit dem Auftragnehmer bzw. Leasinggeber ab.
- 1.6 Zusätzlich schließt der Auftraggeber für diese Fahrräder einen Überlassungsvertrag mit dem jeweiligen Beschäftigten, in welchem dessen Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und insbesondere die Entgeltumwandlung geregelt werden. Der Auftraggeber ist für die inhaltliche Ausgestaltung des Überlassungsvertrages zuständig. Der Auftragnehmer kann keine Einflussnahme auf die Ausgestaltung des Überlassungsvertrages nehmen.

2. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit dieser Rahmenvereinbarung beträgt drei Jahre. Demnach ergibt sich ein Leistungszeitraum vom **07.07.2025 bis 06.07.2028**.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Für den Auftraggeber arbeiten durchschnittlich 230 Beschäftigte. Theoretisch kann jeder der 230 Beschäftigten – ausgenommen der in § 1 Abs. 2 TV-Fahrradleasing genannten Personen – einen Überlassungsvertrag zum Fahrradleasing abschließen. Der Auftraggeber schätzt, dass 8,70 % der Beschäftigten einen Überlassungsvertrag abschließen würden. Dies entspricht einer Anzahl von 20 Personen. Eine tatsächliche Abnahmemenge kann nicht genannt werden, da für die vorliegende Dienstleistung seitens des Auftraggebers noch keine Erfahrungswerte vorliegen und nicht verbindlich mitgeteilt werden kann, wieviel der Beschäftigten tatsächlich einen Überlassungsvertrag abschließen werden. Eine Begrenzung auf die kalkulierte Anzahl von 20 Personen ist nicht vorgesehen und stellt lediglich einen groben Richtwert für den Auftragnehmer dar.
- 3.2 Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, alle eingehenden Leasingfälle bedienen und abwickeln zu können. Bei Zuschlagserteilung gilt: eine Abnahme wird nicht garantiert, es entsteht keine Verpflichtung zur Abnahme (auch keine Mindest-Abnahme). Zu liefern ist der tatsächliche Bedarf des Auftraggebers.

4. Fahrrad

- 4.1 Jeder Beschäftigte des Auftraggebers darf nur ein Fahrrad leasen. Es dürfen zudem ausschließlich neue Fahrräder geleast werden. Die zu leasende Fahrräder können mit und ohne Motorantrieb sein.
- 4.2 Es müssen Fahrräder im Sinne des § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (max. 250 W Nennleistung, max. 25 km/h) angeboten werden. Das Leasing von E-Bikes, die eine höhere Geschwindigkeit als 25 km/h zulassen (sogenannte S-Pedelecs) ist ausgeschlossen.
- 4.3 Jedes zu leasende Fahrrad muss folgende Ausstattungsmerkmale mindestens aufweisen:
1. Schutzbleche
 2. Klingel (gemäß § 64 a StVZO)
 3. Bremsen (gemäß § 65 StVZO)
 4. Licht (§ 67 Abs. 1 StVZO)
 5. Fahrradschloss (DIN 67540, mindestens Sicherheitsstufe 5)
- 4.4 Zusätzlich muss die Möglichkeit bestehen, leasingfähiges Zubehör zu bestellen. Leasingfähig sind etwaige Zusatzleistungen des Leasinggebers und/oder fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör. Das Leasing von Anhängern ist indes ausgeschlossen.

- 4.5 Das Leasing von Fahrrädern, die den Gesamtwert von **7.000,00 EUR** (brutto, inklusive leasingfähigem Zubehör und exklusive etwaiger Versicherung) übersteigen ist **ausgeschlossen**.

5. Leasingdauer und Leasingverträge

- 5.1 Der Auftragnehmer bindet zur Finanzierung des Fahrradleasings eine Leasinggesellschaft ein, mit welcher der Auftraggeber einen Leasing-Rahmenvertrag abschließt.
- 5.2 Die im Rahmen des Leasings abgeschlossenen Leasingverträge gestatten die private Nutzung der Fahrräder seitens der Beschäftigten.
- 5.3 Die Einzelleasingverträge müssen für eine Dauer von **36 Monaten** geschlossen werden („**Leasingdauer**“). Die Dauer von **36 Monaten** darf nicht überschritten werden. Die Einzelleasingverträge müssen innerhalb des Zeitraums der Vertragslaufzeit gem. Ziffer 2 abgeschlossen werden.
- 5.4 Eine Beschränkung der Kilometer, die während der Leasingdauer gefahren werden, dürfen, ist nicht vorgesehen.
- 5.5 Macht der Leasinggeber den Beschäftigten des Auftraggebers nach Ablauf der Leasingdauer des Einzelleasingvertrages ein Angebot zur Übernahme des Fahrrads, sorgt der Auftragnehmer für die Übermittlung dieses Angebots an den betreffenden Beschäftigten. Der Auftraggeber ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht involviert. Die steuerrechtliche Abwicklung des Kaufes übernimmt ebenfalls der Auftragnehmer und übermittelt dies dem betreffenden Beschäftigten.
- 5.6 Der Auftraggeber/Leasingnehmer sichert die gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils.
- 5.7 Wird das Fahrrad nicht von dem Beschäftigten zum Ende des Leasingvertrages gegen eine Restwertzahlung übernommen, gibt der Beschäftigte das Fahrrad an den Auftragnehmer zurück. Die Fahrradrückgabe muss für den jeweiligen Beschäftigte kostenneutral möglich sein. Idealerweise ist die Rückgabe bei dem Händler möglich, bei dem es zu Beginn der Vertragslaufzeit abgeholt wurde.
- 5.8 Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber kein Andienungsrecht der Fahrräder nach Ablauf der Leasingzeit, dementsprechend besteht keine Pflicht zu Verwertung der Fahrräder.
- 5.9 Jeder Leasingvertrag beginnt immer zum 01. eines Monats, auch wenn gleich die Übernahme des Fahrrads innerhalb eines Monats erfolgt.
- 5.10 Die Abrechnung aller aktuellen Leasingverträge erfolgt monatlich und per Rechnung. Ein SEPA-Mandat ist ausgeschlossen.
- 5.11 Der abgerechnete Leasingbetrag je Leasingfahrrad beinhaltet die Leasingrate, die Versicherungsrate und die mind. geforderten Raten für Inspektionen, welche alle durch die Beschäftigten gezahlt werden.

6. Versicherungs-, Service- und Wartungsangebote (optionale Zusatzleistungen)

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Im Rahmen des Fahrradleasings werden verschiedene Versicherungs-, Service- und Wartungspakete abgefragt, um sowohl den Auftraggeber/Leasingnehmer (Stadtverwaltung Meiningen) als auch die Beschäftigte bei deren Abschluss ausreichend abzusichern. Diese Versicherungen sollen dazu beitragen, Risiken wie Diebstahl, Unfälle, Haftpflichtansprüche oder Schäden an den Fahrrädern während der Leasingdauer zu minimieren. Die geforderten Versicherungen müssen mindestens die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Bedingungen erfüllen. Alle Versicherungs-, Service- und Wartungsangebote müssen unabhängig davon gelten, ob es sich bei dem versicherten Fahrrad um ein herkömmliches Fahrrad oder ein E-Bike handelt. Die Versicherungs-, Service- und Wartungsangebote müssen auch dann den Versicherungsschutz gewähren, wenn das Fahrrad privat genutzt wird. Durch die Abfrage der im Folgenden geforderten Versicherungs-, Service-, und Wartungsverträge wird sichergestellt, dass sowohl der Leasingnehmer als auch die Beschäftigte eine große Auswahl an zusätzlich zum Fahrradleasing freiwillig abzuschließenden Leistungen haben.
- 6.1.2 Alle Versicherungen müssen bei Abschluss mindestens für die gesamte Leasingdauer gültig und kontinuierlich in Kraft bleiben.
- 6.1.3 Die Versicherungsdokumente müssen transparent und nachvollziehbar sein, mit klaren Angaben zu den versicherten Risiken, Deckungshöhen und eventuellen Selbstbeteiligungen.
- 6.1.4 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein zusätzliches Versicherungs- und/oder Inspektionspaket gebucht wird, liegt beim Beschäftigten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen garantierten Abschluss durch den Beschäftigten. Die Kosten des jeweils gewählten Versicherungs-, Service- und Wartungsangebots sind als Zusatzleistungen gem. § 4 Abs. 1 TV-Fahrradleasing zu verstehen. Zum Zwecke der Angebotsbewertung (siehe Teil D Wertungsmatrix) sind diese Zusatzkosten für Versicherungen im anhängenden Preisblatt unter Teil C jedoch nach den einzelnen Versicherungen anzugeben.
- 6.1.5 Sollte eine Versicherung abhängig vom Wert des Fahrrades sein, muss für die Kalkulation der Höchstwert gem. Ziffer 4.5 angenommen werden.

6.2 Diebstahlversicherung

- a) **Deckungsumfang:** Die Versicherung muss den finanziellen Verlust bei Diebstahl des Fahrrads während der gesamten Leasingdauer absichern.
- b) **Mindestens geforderte versicherte Ereignisse:** Diebstahl aus abgeschlossenen oder gesicherten Bereichen sowie bei Diebstahl im öffentlichen Raum, sofern das Fahrrad ordnungsgemäß mit einem zertifizierten Schloss (nach Maßgabe der Versicherung) gesichert wurde.

- c) **Deckungssumme:** Die Versicherung muss mindestens den Wert des Fahrrads ersetzen, welcher ausreichend ist, um dieses beim Leasinggeber auszulösen und etwaige noch ausstehende Leasingraten einzustellen.

6.3 Haftpflichtversicherung

- a) **Deckungsumfang:** Die Haftpflichtversicherung muss alle finanziellen Schäden abdecken, die der Leasingnehmer oder Beschäftigte mit dem Fahrrad anderen Personen oder deren Eigentum zufügt.
- b) **Mindestens geforderte versicherte Ereignisse:** Ereignisse/Unfälle, bei denen der Radfahrer Dritte verletzt oder deren Eigentum beschädigt (z. B. beim Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern oder durch einen Sturz).
- c) **Deckungssumme:** Die Versicherung muss eine ausreichende Deckungssumme bieten, die für etwaige Schadensersatzforderungen ausreicht, und sollte mindestens 1 Million Euro für Personen- und 500.000 Euro für Sachschäden abdecken.

6.4 Vollkaskoversicherung

- a) **Deckungsumfang:** Die Vollkaskoversicherung muss zusätzlich zur Haftpflichtversicherung alle weiteren Schäden am Fahrrad abdecken, die durch Unfälle, Vandalismus oder unsachgemäße Nutzung verursacht werden, und zwar sowohl bei Fahrrädern als auch bei E-Bikes.
- b) **Mindestens geforderte versicherte Ereignisse:**
- Alle Ereignisse der Haftpflichtversicherung
 - Alle Ereignisse der Diebstahlversicherung
 - Unfallschäden (auch durch Eigenverschulden),
 - Schäden durch Vandalismus oder andere äußere Einflüsse wie Sturz- oder Transportschäden
 - Naturereignisse
 - Fehlerhafte Handhabung
- c) **Deckungssumme:** mindestens die Deckungssummen der Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.
- d) **Selbstbeteiligung:** Die Höhe der etwaigen Selbstbeteiligung muss im Vertrag transparent dargestellt werden.

6.5 Unfallversicherung (für den Beschäftigten)

- a) **Deckungsumfang:** Die Unfallversicherung muss den Beschäftigten im Falle eines Unfalls absichern und medizinische Kosten, Krankenhausaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen sowie Invaliditäts- oder Todesfallleistungen übernehmen.
- b) **Mindestens geforderte versicherte Ereignisse:** Unfälle, die während der Nutzung des Fahrrads, sowohl auf dem Arbeitsweg als auch bei privaten Fahrten, auftreten.
- c) **Deckungssumme:** Die Versicherung muss ausreichend sein, um medizinische und Heilbehandlungskosten zu decken und eine Entschädigung für eine eventuelle Invalidität zu bieten. Die Deckungssummen für Heilbehandlungskosten, Invaliditätsleistungen und Todesfallleistungen sind mit dem Angebot abzugeben.

- d) Selbstbeteiligung:** Die Höhe der etwaigen Selbstbeteiligung muss im Vertrag transparent dargestellt werden.

6.6 Reparatur- und Pannenhilfeversicherung

- a) Deckungsumfang:** Die Versicherung muss Pannenhilfe und Reparaturen abdecken, die im Falle eines Defekts oder einer Panne während der Nutzung des Fahrrads erforderlich werden.

b) Mindestens geforderte versicherte Ereignisse:

- Deutschlandweite Pannenhilfe- und Reparaturleistung (z.B. Flicken eines Reifens vor Ort, Austausch verschlissener Komponenten, einfache Reparaturen zur Sicherstellung der gefahrlosen Weiternutzung des Fahrrads, etc.) inkl. Übernahme dieser Kosten
- Transport des Fahrrads zur nächsten Werkstatt oder Heimatort bei Unmöglichkeit der Reparatur vor Ort
- Reparaturkosten in einer Werkstatt, wenn das Fahrrad nicht direkt vor Ort repariert werden kann
- Notrufnummer mit 24h Erreichbarkeit

- c) Selbstbeteiligung:** Die Höhe der etwaigen Selbstbeteiligung muss im Vertrag transparent dargestellt werden.

6.7 Fahrradschutzbrief

- a) Deckungsumfang:** Der Fahrradschutzbrief muss ein umfassendes Paket mit einem hohen Maß an Sicherheit und Komfort bieten, um Schutz vor einer Vielzahl von Risiken zu gewährleisten.

b) Mindestens geforderte Leistungen:

- Leistungen der Diebstahlversicherung
- Leistungen der Unfallversicherung
- Leistungen der Reparatur- und Pannenhilfeversicherung
- Eine einfache und unverzügliche Möglichkeit zur Schadenmeldung per Hotline oder App. Das Schadenmanagement wird so organisiert, dass eine unverzügliche Hilfe gewährleistet ist.
- Der Schutzbrief muss auch gültig für E-Bikes und die dadurch anfallenden zusätzlichen Leistungen wie Akku-Diebstahlschutz oder Reparaturen für Elektrokompenten umfassen.

6.8 Inspektions- und Wartungsvertrag

- a) Deckungsumfang:** Das Wartungspaket muss alle notwendigen Wartungs-, Inspektions- und Reparaturleistungen, für die im Rahmen des Fahrradleasings zur Verfügung gestellten Fahrräder abdecken.

b) Mindestens geforderte Leistungen:

- Durchführung von Wartungsinspektionen (orientiert an der VSF-Wartung) nach einer festgelegten Laufleistung und/oder einem anderen Intervall, jedoch mindestens nach zwei Jahren durch qualifiziertes Personal

- Überprüfung der Bremsen und Gangschaltung (einschließlich Einstellung der Schaltung und Bremsen)
- Abdeckung von Reparaturen und Austausch von Verschleißteilen (z. B. Bremsbeläge, Reifen, Ketten, Schaltzüge) unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben und -standards
- Kontrolle und Nachjustierung des Luftdrucks der Reifen
- Schmierung der Kette und aller relevanten beweglichen Teile
- Überprüfung des gesamten Rahmens auf sichtbare Schäden oder Abnutzung
- Kontrolle der Lichtanlage und Reflektoren (bei E-Bikes und Fahrrädern mit Beleuchtung)
- Prüfung und Wartung des Akkus und der Elektroteile (bei E-Bikes)
- Bereitstellung einer transparenten Liste der abgedeckten Verschleißteile sowie deren maximaler Austauschgrenze und -kosten
- Bereitstellung eines Pannenhilfe- und Reparaturservices, welcher mindestens die Leistungen der Reparatur- und Pannenhilfeversicherung entspricht
- Erweiterte Garantie für das gesamte Fahrrad, die mindestens die Dauer des Leasingvertrags abdeckt
- Preistransparenz in Bezug auf die Kosten für Reparaturen und den Austausch von Verschleißteilen
- Bereitstellung eines Wartungsberichts für Wartungs-, Reparatur- und Inspektionsmaßnahmen

c) Selbstbeteiligung: Die Höhe der etwaigen Selbstbeteiligung muss im Vertrag transparent dargestellt werden.

7. Störfallmanagement

7.1 Das Störfallmanagement liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Auftragnehmer trägt nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 7.1.1 bis 7.1.3 eine Mitwirkungspflicht zum Störfallmanagement des Auftraggebers.

7.1.1 Der Auftragnehmer muss eine flexible Möglichkeit zur Rückgabe des Fahrrads bei Ausfall eines Beschäftigten bieten und ebenfalls eine unkomplizierte Weitergabe des Fahrrads an einen neuen Beschäftigten ermöglichen („**Rückgabe und Weitergabe**“).

7.1.2 Der Auftragnehmer muss transparent darlegen, wie Kosten im Falle von Störfällen berechnet werden und welche Rückgabeprozesse für Fahrräder in diesem Fall vorgesehen sind. Es sind keine zusätzlichen Kosten im Falle einer Rückgabe oder Vertragsumschreibung bei Störungen zu erheben, es sei denn, es handelt sich um einen Verschleiß oder Schaden, der nicht durch den normalen Gebrauch des Fahrrads verursacht wurde („**Transparente Kostenregelungen und Rückgabeprozesse**“).

7.1.3 Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Parteien (Auftraggeber und Beschäftigte) jederzeit über die aktuellen Optionen und Prozesse bei einem Störfall informiert sind („**Transparente Kommunikation**“).

8. Internetpräsenz und webbasierter Onlinezugang

- 8.1 Der Auftragnehmer muss über eine Internetpräsenz verfügen, auf der sich der Auftraggeber und die Beschäftigten über das Angebot des Auftragnehmers grundlegend informieren können.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt einen webbasierten Onlinezugang bspw. in Form eines Onlineportals für die Abwicklung aller mit dem Leasing verbundenen Prozesse zur Verfügung. Der Zugang sowie die Nutzung des Onlineportals sind kostenlos. Das Onlineportal ist eine webbasierte Anwendung, für die kein Softwaredownload erforderlich ist. Es entstehen dem Auftraggeber keinerlei Kosten für Administration, Hosting, Lizenzen oder andere IT-basierte Prozesse. Das Onlineportal entspricht dem aktuellen Stand der Technik sowie den aktuellen Sicherheitsstandards für Onlineanwendungen (passwortgeschützter Zugriff, Zugang über alle gängigen Browser¹, Schutz gegen Zugriffe von Dritten, Schadsoftware usw.). Das Onlineportal und alle Anwendungen müssen den Vorgaben der DSGVO entsprechen.
- 8.3 Es muss seitens des Auftragnehmers ein Onlineportal für den Auftraggeber („**Arbeitgeberbereich**“) und für den Beschäftigten („**Bereich für Beschäftigte**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3.1 Der Arbeitgeberbereich sollte insbesondere Folgendes beinhalten:
- Vertragsdaten des Leasingrahmenvertrages
 - Bereitstellung einer (monatlichen) Übersicht über die geschlossenen Einzelleasingverträge
 - Einsicht in die für die Lohnbuchhaltung relevanten Vertragsdaten (Beschäftigte, Vertragslaufzeiten, Leasingrate, Versicherungsrate, etc.)
 - Generierung bzw. Bereitstellung eines Musters für den Überlassungsvertrag zwischen dem Auftragnehmer und den Beschäftigten
 - Bereitstellung eines Kontaktformulars oder eines direkten Ansprechpartners für Fragen und Problembehebung
- 8.3.2 Der Bereich der Beschäftigten sollte insbesondere Folgendes beinhalten:
- Auswahlmöglichkeit eines Händlers, Bestellung des Fahrrades
 - Berechnung der Leasingrate je nach Auswahl der gewünschten Leistungen
 - Berechnung der steuerlichen Auswirkungen je nach Einzelleasingvertrag
 - Einsicht in die Vertragsdaten nach Abschluss des Einzelleasingvertrages
 - Bereitstellung eines Kontaktformulars oder eines direkten Ansprechpartners für Fragen und Problembehebung
- 8.4 **Durch den Auftragnehmer ist dieser Prozess im Onlineportal bei Angebotsabgabe mit abzubilden und einzureichen.** Der Prozess muss grundsätzlich online erfolgen. Bei Bedarf muss ebenso eine Möglichkeit der Papierform gegeben sein.

¹ Der Auftraggeber nutzt Mozilla Firefox, hierzu muss das angebotene Onlineportal kompatibel sein.

9. Händlernetz

- 9.1 Der Auftragnehmer muss über ein ausreichend großes Händlernetz verfügen. Das Händlernetz muss lokale Händler im Stadtgebiet von Meiningen (und Umkreis 50 km) umfassen (gemessen ab Schlossplatz 1, 98617 Meiningen).
- 9.2 Der Verkauf von Fahrrädern über Onlinehändler ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Händler müssen über eine Auswahl an verschiedenen Fahrradtypen ("normale" Fahrräder, Pedelec, City-Bike, Trekkingrad, Rennrad, Mountainbike usw.) und gängige Fahrradmarken verfügen. Das Vorhalten bestimmter Fahrradmarken ist nicht erforderlich.
- 9.4 Es muss die Möglichkeit für den Beschäftigten bestehen, eine angemessene Auswahl an Fahrrädern bei einem Händler in Augenschein zu nehmen und zu testen.
- 9.5 **Der Auftragnehmer hat sein Händlernetz nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen bei Angebotsabgabe mit abzubilden und einzureichen.**

10. Ansprechpartner des Auftragnehmers

- 10.1 Der Auftragnehmer muss mit Vertragsschluss (Erhalt der Information über den Auftrag) einen Ansprechpartner sowohl für den Auftraggeber als auch für die Beschäftigten zur Verfügung stellen und dem Auftraggeber dessen dienstliche Kontaktdaten mitteilen.
- 10.2 Alternativ zur vorstehenden Ziffer 10.1 genügt es auch, wenn der Auftragnehmer auf seiner Internetpräsenz ein Kontaktformular mit adäquaten Reaktionszeiten bereitstellt.
- 10.3 Der Ansprechpartner bzw. das Kontaktformular muss für folgende Personenkreise und Themenfelder zur Verfügung stehen:
- dem Auftraggeber (zentrale Ansprechperson/ Projektverantwortliche beim Auftraggeber) für Fragen zur allgemeinen Abwicklung, Vertragsabschlüssen, Rechnungsstellung usw.
 - Beschäftigte, die bereits ein Fahrrad leasen und Fragen zu ihrem Vertrag, zur Abwicklung von Schadensfällen, Inspektionen usw. haben.
 - Beschäftigte, die zu dem Angebot grundlegend beraten werden wollen.

Anlagen:

- Teil C: Preisblatt
- Teil D: Wertungsmatrix

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer